

# Satzung

## Präambel

Das mittelalterliche Leprosorium Melaten bei Aachen mit seiner Quirinus- Kapelle, dem Quirinus- Brunnen und dem Friedhof sowie daraus hervorgegangen der spätere Hof „Gut Melaten“ gehörten bis zur französischen Zeit kirchenrechtlich zum Dekanat Maastricht im Archidiakonats Hasbanien oder Hespengau in der Diözese Lüttich. Aus dieser Zugehörigkeit ergaben sich vielfältige Beziehungen des Leprosoriums und des Gutshofes in den euregionalen Raum um Aachen. Die Geschichte dieses mittelalterlichen Leprosoriums mit seinen vielfältigen Beziehungen in den euregionalen Raum Aachen zu erforschen und die Erhaltung des Baudenkmals Melaten ist Aufgabe der Melaten- Gesellschaft Aachen e.V.

## § I Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Melaten – Gesellschaft Aachen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen werden.
- (3) Der Verein verwendet bei der Korrespondenz und bei Publikationen in deutscher Sprache den Namen „Melaten – Gesellschaft Aachen e.V.“, bei Korrespondenz in niederländischer oder französischer Sprache den Namen in entsprechender Übersetzung.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des Bau- und Bodendenkmals Melaten und seines gewachsenen natürlichen Umfeldes, die Erforschung und Veröffentlichung der euregionalen Geschichte des mittelalterlichen Leprosoriums Melaten und des Gutshofes Melaten in Aachen sowie der damit verbundenen geschichtlichen, baugeschichtlichen, kunstgeschichtlichen, kirchengeschichtlichen und medizingeschichtlichen Entwicklung.
- (2) Diesem Zweck dient der Verein insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:
  1. Erforschung der Leprageschichte und der dazugehörigen Medizin- und Sozialgeschichte von der Frühzeit bis zu ihrem Nachlassen im euregionalen Raum Aachen.
  2. Erforschung und Förderung der Forschung der zahlreichen Beziehungen des mittelalterlichen Leprosoriums Melaten in den euregionalen Raum Aachen.

3. Dokumentation und Publikation der Forschungsergebnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit über die Vereinstätigkeiten
  4. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, Körperschaften und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
  5. Anregungen zur Erhaltung, Pflege sowie weitere Erforschung des Bau- und Bodendenkmals Gut Melaten im Schatten des Klinikums Aachen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Eigentümer und den zuständigen Behörden der Denkmalpflege.
  6. In enger Abstimmung mit dem Eigentümer und den zuständigen Behörden der Denkmalpflege soweit möglich bessere Öffnung der historischen Bestandteile der Anlage für die Öffentlichkeit
  7. am Ort der ehemaligen Qurinuskapelle soll eine Stätte der Begegnung und Kommunikation entstehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig tätig, sie erhalten keine Aufwandsentschädigung aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Auslagen von Mitgliedern können aus Vereinsmitteln erstattet werden.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung
  - (8) Der Verein kann sich mit anderen gleichgerichteten Vereinen zu einem Verband zusammen schließen oder einem solchen Verband beitreten oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
  - (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das etwaige mobile Ausstellungsgut sowie das sonstige Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zur Verwendung für das Historische Museum. Die Mitgliederversammlung kann jedoch je nach der dann gegebenen Lage im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins oder seiner wesentlichen Zweckänderung stattdessen beschließen, dass etwaige mobile Ausstellungsgut sowie das sonstige Vermögen des Vereins an eine andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Vereinigung, Körperschaft oder Institution zu übertragen.

- (10) Sollte der Verein die Übertragung seiner Aufgaben auf eine Stiftung zu deren Fortführung für zweckmäßiger halten, kann abweichend von Absatz 8 das etwaige mobile Ausstellungsgut sowie das sonstige Vermögen des Vereins auf die zu gründende Stiftung übertragen werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins zustimmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann an verdiente Mitglieder oder an Personen, die sich in besonderer Weise um die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Ziele verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft führt zur Befreiung von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand gerät. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereinsverstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand und
- der Beirat.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung.
- (2) Bei Eilbedürftigkeit kann die Mitgliederversammlungen unter Verkürzung der Einladungsfrist einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand stellen.
- (4) Die Beschlüsse werden, falls in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (6) Die Leitung der MV obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Vertreter.
- (7) Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Der MV obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über Entlastung
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - d) Festsetzung der Beitragshöhe
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende

Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

- (2) Die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass er nur tätig werden soll bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und weiteren Beisitzern.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch die Mitgliederversammlung. Sie kann öffentlich erfolgen, wenn kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung widerspricht.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen berufen. Diese wählen ihre Sprecher, die vom Vorstand zu Vorstandssitzungen, die die Angelegenheiten der Arbeitsgruppe betreffen, mit beratender Stimme hinzugezogen werden müssen.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrage der Mitgliederversammlung und ist dieser verantwortlich.
- (10) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind für die Mitglieder des Beirates öffentlich.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, dessen Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2, Absatz 1-4 beraten und unterstützen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden einmal jährlich durch zwei Rechnungsprüfer geprüft.
- (2) Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt, die dabei auch ihre Amtsdauer festzulegen hat.
- (4) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Satzungsänderung, Auflösung und Inkrafttreten**

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sind bei der Beratung über eine Satzungsänderung und oder Auflösung des Vereins weniger als 50 % der Vereinsmitglieder anwesend, so ist eine erneute Mitgliederversammlung frühestens nach 2 Wochen, aber binnen 4 Wochen einzuberufen, die dann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Vereinsmitglieder am 22. Februar 2008 beschlossen.

gez. Dietmar Kottmann

gez. Manfred Breuer

gez. W. Emmerich

gez. Helma Rombach Geier

gez. Jacob Groten

gez. H. Vondenhoff

gez. Oswald Dick

Das Amtsgericht Aachen hat gegen die Gründungssatzung des Vereins "Melaten-Gesellschaft Aachen" Bedenken geäußert.

Die Mitglieder des Vereins beschließen daher im Wege des Umlaufbeschlusses:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

In § 6 (1) werden hinter dem Wort "erfolgt" die Worte "durch den Vorstand" eingefügt.

In § 6 (3) werden die Worte "mindestens jedoch sieben Vereinsmitglieder" gestrichen.

§ 7 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Mit der Unterschrift wird vorstehender Änderung zugestimmt.

Der Verein hat außer den sieben Gründungsmitgliedern keine weiteren Mitglieder.

Name	Datum	Unterschrift
Dietmar Kottmann	29.04.2008	Gez. D. Kottmann
Manfred Breuer	11.04.2008	Gez. M. Breuer
Dr. Wilhelm Emmerich	18.04.2008	Gez. W. Emmerich
Helma Rombach-Geyer	15.04.2008	Gez. Helma Rombach-Geier
Jacob Grooten	28.04.2008	Gez. J. Grooten
Helmut Vondenhoff	26.04.2008	Gez. Helmut Vondenhoff
Oswald Dick	28.04.2008	Gez. Oswald Dick
Dr. Lutz Henning Meyer (Mitglied des Beirates, nicht Vereinsmitglied)	_____	_____